



Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 9 und Abs. 5a der CoronaVO

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart macht nach § 21 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) in der ab 7.6.2021 gültigen Fassung bekannt, dass in der Landeshauptstadt Stuttgart die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschritten hat. Damit treten ab dem 19. Juni 2021 (zusätzlich zu den Öffnungsschritten 1–3 und zusätzlich zu den Regelungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO) die Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juni 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Gesundheitsamt
Apl. Prof. Dr. Stefan Eehalt